

## CN-F3

### Zulassungsbedingungen für Schweinefleischbetriebe China

(Behörden- und Betriebsaufgaben, entsprechend besonderer chinesischer, über das Schweineprotokoll und EU Recht hinausgehender, Bedingungen gemäß chinesischer Regeln und Normen)

► Der Betrieb stellt sicher, dass die Tiere in Österreich geboren und aufgezogen wurden und dass die Tiere frei von jeglichen klinischen Anzeichen von ansteckenden Tierseuchen sind, was u.a. entweder bei einer Importinspektion durch die österreichische Veterinärbehörde auf dem Herkunftsbetrieb festgestellt oder mit einer Zusatzbestätigung (siehe „Zusatzbestätigung Export Schweinefleisch“) zum VVS/Lieferschein oder im Viehverkehrsschein explizit angeführt vom Landwirt bestätigt wird:

► Der Betrieb stellt durch regelmäßige Untersuchungen sicher, dass die gemäß der chin. Norm GB 2707-2016 erforderlichen physikalisch chemischen Kennzahlen (maximal Werte) nicht überschritten werden (siehe Zusammenfassung „Themenbereiche – Information über zusätzliche Anforderungen in die VRP China betreffend Schweinefleisch“):

#### ► Physikalisch-chemische Kennzahlen GB 2707-2016

Position	Kennzahl	Untersuchungen/Jahr
flüchtiger Basenstickstoff / (mg/ 100 g)	≤ 15	vierteljährlich
Blei (Pb) / (mg/kg)	≤ 0,2	Im Rahmen der regelmäßigen Schwermetalluntersuchungen im Rückstandsplan
anorganisches Arsen / (mg/kg)	≤ 0,05	
Kadmium (Cd) / mg/kg)	≤ 0,1	
Gesamtquecksilber (in Hg) / (mg/kg)	≤ 0,05	

Mit Ausnahme von flüchtigem Basenstickstoff werden die in der Tabelle angeführten Stoffe grundsätzlich durch den jährlichen Rückstandskontrollplan abgedeckt. Die Untersuchungsergebnisse müssen dem abfertigenden Veterinär bei den jährlichen (Routine) Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.

► Um die Vermischung von Schlachtschweinen unterschiedlicher Herkunft zu vermeiden, wird die Schlachtung von Schweinen, die ausschließlich für den Export nach China bestimmt sind, ggf. gemäß Verfahrensanweisungen der zuständigen Veterinärbehörde, zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Tagen unter Aufsicht bzw. regelmäßiger Kontrolle des amtlichen Tierarztes durchgeführt. Das für China bestimmte Fleisch muss während des gesamten Produktionsverlaufs (Schlachtung, Zerlegung, getrennte Kühlung/Lagerung) von Fleisch, das nicht für China bestimmt ist, getrennt behandelt werden.

► Das für den Export bestimmte Schweinefleisch muss in neuem Verpackungsmaterial, das den internationalen Hygienestandards entspricht, verpackt werden. Die Bezeichnung und das Gewicht des Produktes (mit Spezifikation), Name und Adresse des Herstellers, dessen Zulassungsnummer (Identitätskennzeichnung), die Lagerbedingungen, Produktions- bzw. Haltbarkeitsdatum (**Jahr/Monat/Tag**) und Zielort des Exports nach China sollten auf einer Etikette auf der Außenseite der Verpackung dreisprachig, in chinesischer, deutscher und englischer Sprache angegeben sein. (Die genaue Bezeichnung des Produktes und die Zulassungsnummer des Schlachthofs sind an der endgültigen inneren Verpackung anzugeben). Keines der Zeichen in der Fremdsprache darf größer sein als das entsprechende chinesische Schriftzeichen (ausgenommen Warenzeichen). Sind in derselben Vorverpackung mehrere einzelne vorverpackte Lebensmittel enthalten, so muss auf der großen Verpackung nicht nur der Nettoinhalt (1250g), sondern gleichzeitig auch die Spezifikation (z.B. 5 x 250g) angegeben werden, das Haltbarkeitsdatum auf der Außenverpackung entspricht jenem der am geringsten haltbaren Einzelverpackung.

► Das Schweinefleisch muss im Schnellkühlverfahren eingefroren und bei einer Kerntemperatur von unter -18°C gelagert werden (siehe Arbeitsübersetzung CNCA-Schreiben (Registration Approval of Austrian Pork Production Establishments 20180404).